



Verkündungsblatt 04|2026

Ausgabedatum 10.04.2026

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität
Hannover

Seite 2

C. Hochschulinformationen

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung der folgenden Ordnung am 11.02.2026 beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 08.04.2026 genehmigt.

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit der NI-TAG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (Semesterticket) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.
- (4) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden für Zuschüsse nach der Ordnung des Semesterticketausfallfonds erhält.
- (5) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit dem Staatstheater erhält.
- (6) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit dem Literarischer Salon erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 15,80 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich auf 208,80€ und ab dem Wintersemester 26/27 auf 226,80 €.
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 1,11 €.
- (4) Der Teil zu § 2 Abs. 4 beläuft sich auf 2,20 €.
- (5) Der Teil zu § 2 Abs. 5 beläuft sich auf 2,00 €.
- (6) Der Teil zu § 2 Abs. 6 beläuft sich ab dem Wintersemester 26/27 auf 0,25 €.

§ 4 Erhebung

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Leibniz Universität Hannover. ²Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Die Befreiung umfasst die Teile des § 2 Abs. 3 und 4.
- (2) Die festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages nach § 2 Abs. 2 unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des Semesterticketvertrages, soweit dies in dieser Beitragsordnung nicht anders bestimmt wird.
- (3) ¹Überschreiten die nach § 3 Abs. 2 bis 5 zweckgebunden erhobenen Beiträge die tatsächlich zu zahlenden Kosten um nicht mehr als 5% von der Summe der nach § 3 Abs. 1 bis 5 erhobenen Beiträge, fließt die Differenz in den Haushalt der Verfassten Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben ein. ²Der Studentische Rat entscheidet über die Verwendung dieser Mittel.

§ 5 Änderungen

(1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat

1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
3. im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
4. im Falle des § 3 Abs. 4 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
5. im Falle des § 3 Abs. 5 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
6. im Falle des § 3 Abs. 6 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.